
INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE

IM KATHOLISCHEN PFARRVERBAND PUCHHEIM

Für die Erzdiözese München und Freising wird gemäß § 7 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept festgelegt: Katholische Gottesdienste in Bayern sind ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt, wenn die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts eingehalten werden, das an die Vorgaben der 14. BayIfSMV vom 01. September 2021 angepasst wurde.

Alle Besucherinnen und Besucher sowie die Mitwirkenden an unseren Gottesdiensten verpflichten sich, nachstehende Regeln einzuhalten/umzusetzen:

Inhalt

1. Vorbereitung	2
1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang.....	2
1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises	2
1.3 Kontaktdaten	3
1.4 Ordnungspersonal.....	3
2. Hygienevorgaben während des Gottesdienstes	3
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst	4
4. Einlass.....	4
4.1 Eingangspforte	4
4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze	4
4.2.1 Gottesdienste ohne 3G-Regel (beschränkte Teilnehmerzahl)	4
4.2.1 Gottesdienste mit 3G-Regel (höhere Teilnehmerzahl)	5
4.3 Während des Gottesdienstes.....	5
5. Gottesdienstablauf.....	5
5.1 Eucharistiefeier	5
5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)	6
6. Verlassen der Kirche.....	6
7. Reinigung der Bankreihen	6
8. Lüftungskonzept.....	6
9. Zuwiderhandlungen	7

Stand: 16. September 2021

1. VORBEREITUNG

1.1 Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang

Die Aufnahmekapazität unserer Kirchen des Pfarrverbandes in denen die Gottesdienste stattfinden, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen (§ 7 Nr. 1 14. BaylFSMV). Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken gem. der in den Anlagen beiliegenden Sitzpläne sichergestellt. Stehplätze werden nicht vergeben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der belegbaren Plätze für Einzelpersonen.

- Eine Höchstzahl von Personen kann je nach Praktikabilität vor Ort festgesetzt werden. Bei Gottesdiensten im Freien ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei Personen sicher gewahrt wird. Hierfür werden i.d.R. die Sitzplätze durch das Aufstellen von Bierbänken mit genügendem Reihen – und Seitenabstand vorbereitet. Durch die Absperrung des Sitzbereichs mittels Seilen, Stellwänden etc. wird ein kontrollierter Zu- und Ausgang sichergestellt. Bei der Belegung der Sitzplätze mit Haushaltsgemeinschaften wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zum/zur nächsten Gottesdienstteilnehmer/in abgestellt. Personen in gemeinsamer Wohnung, geimpfte und genesene Personen sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.
- Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl werden Priester, Wortgottesdienstleiter/innen, Ministranten/innen und Lektoren/innen sowie Organist/in und Kantor/in nicht mitgerechnet. Die Abstandsregelungen sind auch im Altarraum einzuhalten.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert und nummeriert sowie für Gebäude ein Sitzplan erstellt. Ein- und Ausgang müssen über vorgegebene Pforten erfolgen. Die Wege innerhalb der Kirche werden definiert, ggf. einzuhaltende Abstände werden auf dem Boden markiert.

Die Fluchtwege sind jederzeit offen zu halten.

Bei Gottesdiensten im Freien ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Markierung oder Platzzuweisung durch Ordnungsdienst) sicherzustellen, dass der Abstand von 1,5 m zwischen zwei Personen sicher gewahrt wird.

Alternativ können gemäß § 7 Nr. 1 14. BaylFSMV Gottesdienste in geschlossenen Räumen ohne Höchstteilnehmerzahlbegrenzung gefeiert werden, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen daran teilnehmen (**3G-Gottesdienste**). Diese werden im jeweiligen Wochenplan angekündigt. 3G-Gottesdienste werden vsl. zu Feiertagen oder bei besonderen Anlässen stattfinden.

1.2 Festlegung des Teilnehmerkreises

Um sicherzustellen, dass die definierte Höchstzahl der Teilnehmer/innen eingehalten wird, und um Menschenansammlungen vor dem Kircheneingang sowie Konflikte vor Ort zu vermeiden, wird empfohlen, in einem Anmelde- oder anderen Verfahren vor Ort den Teilnehmerkreis festzulegen, wenn nicht aufgrund der regelmäßigen Besucherzahlen sicher zu erwarten ist, dass die Anzahl der in der Kirche verfügbaren Plätze ausreicht.

Dabei erstellt das Pfarrbüro für die Zugangskontrolle für diese Gottesdienste eine Teilnehmerliste der angemeldeten Personen mit deren Kontaktdaten und teilt gekennzeichnete Sitzplätze zu. Seitens des Bayerischen Staatministeriums für Gesundheit und Pflege wird gefordert, dass die Kontaktdaten mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum aufzunehmen sind, sodass im Falle einer COVID-19 Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist.

Wird die Regelung angewandt, dass ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen am Gottesdienst teilnehmen, sind die entsprechenden Nachweise der Teilnehmer/innen vor Einlass zu kontrollieren.

Testnachweise müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 4 14. BaylFSMV2 entsprechen. Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich (§ 3 Abs. 5 14. BaylFSMV).

1.3 Kontaktdaten

Bei Anmeldeverfahren (keine Verpflichtung): Aufnahme von Kontaktdaten gemäß § 5 14. BayIfSMV mit Angaben zum Anwesenheitszeitraum, sodass im Falle einer COVID-19-Infektion eine lückenlose Nachverfolgung von Kontaktpersonen möglich ist. Ein Anmeldeverfahren kann bei Gottesdiensten mit erwartet hohem Andrang (z.B. Feiertage, Erstkommunionfeiern...) nötig werden – dies wird im jeweiligen Wochenplan angekündigt.

1.4 Ordnungspersonal

Zu jedem Gottesdienst sind in unseren Pfarrkirchen mindestens zwei Ordnerinnen/Ordner anwesend, die den Ablauf des Gottesdienstes gem. dieses Schutzkonzepts sicherstellen.

Sie sind mit einer Armbinde „Ordner“ am rechten Arm gekennzeichnet.

Das Ordnungspersonal besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeitenden, Mitgliedern der Kirchenverwaltungen bzw. der Pfarrgemeinderäte, Lektorinnen/Lektoren oder älteren Ministranten bzw. anderen geeigneten Personen. Es darf keiner Risikogruppe angehören und trägt eine Gesichtsmaske.

Das Ordnungspersonal wird vor dem erstmaligen Dienst gründlich in die örtlichen Gegebenheiten, den geplanten Ablauf, dieses Schutzkonzept und die eigenen Befugnisse eingewiesen.

Den Anweisungen des Ordnungspersonals, welches das Hausrecht im Namen der jeweiligen Kirchenstiftung ausübt, ist von allen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern Folge zu leisten.

2. HYGIENEVORGABEN WÄHREND DES GOTTESDIENSTES

Für den Gottesdienst sind folgende Hygienevorgaben und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten:

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die bestätigt mit dem Coronavirus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, sowie von Personen, die als enge Kontaktperson wissentlich Kontakt zu einer COVID-19-Person innerhalb der letzten 14 Tage hatten, ist nicht gestattet
- Während des Gottesdienstes müssen die Besucher/innen in geschlossenen Räumen eine Maske (medizinische Gesichtsmaske) tragen, außer am festen Sitz- oder Stehplatz, (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 14. BayIfSMV); beim Gang zum Kommunionempfang besteht Maskenpflicht, beim Empfang der Kommunion wird die Maske beiseite genommen.
- Gemeindegesang ist zulässig.
- Für die musikalische Gestaltung und Proben im Bereich der Laienmusik gelten die Regeln des Schutz- und Hygienekonzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.
- Während der gesamten Zeit sind die allgemeinen Regeln, insbesondere der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind nur von einer Person zu benutzen oder vor Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.
- Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufgestellt.

Die allgemeinen Vorgaben für Kirchenräume gelten auch während des Gottesdienstes, insbesondere kein Weihwasser in den Weihwasserbecken.

3. VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AM GOTTESDIENST

Die Teilnehmer/innen werden in geeigneter Weise, z.B. bei der Anmeldung bzw. vor dem Betreten der Pfarrkirchen, darauf hingewiesen, dass sie nicht am Gottesdienst teilnehmen dürfen, wenn sie unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert oder unter Quarantäne gestellt sind oder in den letzten 14 Tagen vor Anmeldung als enge Kontaktperson wissentlich Kontakt zu einem/einer bestätigt an COVID-19 Erkrankten gehabt haben, und dass bei Änderung einer dieser Voraussetzungen auf die Teilnahme zu verzichten ist.

Sofern ein Anmeldeverfahren durchgeführt wird, erstellt die Pfarrei für die Zugangskontrolle für jeden Gottesdienst eine Teilnehmerliste mit den Namen.

Bei Gottesdiensten, zu denen ein großer Andrang (insbesondere sonntags bzw. feiertags) erwartet wird, wird den Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesuchern eine telefonische Anmeldung gem. 1.2. empfohlen. Nichtangemeldete Personen können nur dann an den Gottesdiensten teilnehmen, wenn es gem. den erstellten Sitzplänen noch freie Plätze in den Pfarrkirchen bzw. im Freien gibt und sich die nichtangemeldeten Personen rechtzeitig vor Beginn des Gottesdienstes eingefunden haben. Die Vergabe dieser freien Plätze erfolgt nach dem Windhundverfahren vor Ort. Über die festgelegte Kapazitätsgrenze (gem. Sitzplan/Höchsteilnehmerzahl) hinaus werden weitere Personen abgewiesen und gebeten, das Kirchengrundstück zu verlassen. Nach Beginn des Gottesdienstes besteht keine Möglichkeit des Einlasses mehr.

4. EINLASS

4.1 Eingangspforte

An der festgelegten Eingangspforte

- Seiteneingang Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
- Nord-westlicher (rechter) Haupteingang vom Kirchhof Pfarrkirche St. Josef

sind zur Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 m beim Anstehen entsprechende Bodenmarkierungen der Abstände angebracht. Die anderen Pforten stehen für den Zugang vor der Messe nicht zur Verfügung.

Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten Türgriffe anfassen muss.

4.2 Einlasskontrolle am Eingang und Einnahme der Plätze

Die Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher nehmen alle ihnen gehörenden Gegenstände mit an den zugeteilten Sitzplatz, d.h. auch z.B. Regenschirme etc.

4.2.1 Gottesdienste ohne 3G-Regel (beschränkte Teilnehmerzahl)

Das Ordnungspersonal kontrolliert unter Einhaltung der Abstandsregeln, dass die vorhandene Aufnahmekapazität nicht überschritten wird und die Gottesdienstbesucher/innen eine Gesichtsmaske tragen.

Das Ordnungspersonal

- überwacht die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen/Familien, die nicht in einem Haushalt leben, vor den Pfarrkirchen.
- lässt die einzelnen Gottesdienstbesucherinnen/Gottesdienstbesucher bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen geordnet unter Einhaltung der Mindestabstände in die Pfarrkirchen ein.
- leitet beim Betreten der Pfarrkirchen die Handdesinfektion an.
- geleitet ggf. die einzelnen Gottesdienstbesucherinnen/Gottesdienstbesucher bzw. in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Personen zu den markierten und zugeteilten Sitzplätzen.
- achtet darauf, dass die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.
- weist bei offensichtlich falschen Platzzuweisungen (bei Unterschreitung der Mindestabstände) einen anderen Sitzplatz zu.
- achtet darauf, dass die Plätze in den Bankreihen so eingenommen/verlassen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die/aus der Bank zu lassen.

4.2.1 Gottesdienste mit 3G-Regel (höhere Teilnehmerzahl)

Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die Gottesdienstbesucher/innen eine Maske tragen und 3G die entsprechenden Nachweise (geimpft, genesen, getestet) vorgelegt werden. Diese Kontrolle erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person/en als Ordner/in, die eine Maske tragen muss/müssen. Sollte bei 3G-Gottesdiensten mit einem Anmeldeverfahren vorab der Kreis der Teilnehmer/innen festgelegt und in diesem Schritt der o.g. Nachweis (geimpft, genesen, getestet) bereits kontrolliert werden, ist eine Kontrolle der Identität (Personalausweis) bei Betreten der Kirche ausreichend. In jedem Fall ist verlässlich sicherzustellen, dass bei Anwendung der 3G-Regel ihre Einhaltung nachweislich sichergestellt ist.

Nach Möglichkeit sollen die Plätze so eingenommen werden, dass niemand aufstehen muss, um eine/n andere/n in die Bank zu lassen.

4.3 Während des Gottesdienstes

Das Ordnungspersonal an den Ein-/Ausgängen stellt sicher dass keine weiteren, nicht angemeldeten Personen die Kirche betreten bzw. die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer/innen nicht überschritten wird.

Bei **Anwendung der 3G-Regelung** wird so sichergestellt, dass keine Personen am Gottesdienst teilnehmen, die nicht belegen können, dass sie **geimpft, genesen oder getestet** sind.

Zudem überwacht es - wenn nötig - das Tragen der Gesichtsmaske.

Es stellt einen geregelten Ablauf, v.a. die Einhaltung der Mindestabstände, insbesondere bei der Kommunionsspende, sicher.

Ggf. begleitet das Ordnungspersonal Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher auch während des Gottesdienstes ins Freie. Ein Wiedereinlass kann nicht erfolgen.

5. GOTTESDIENSTABLAUF

5.1 Eucharistiefeier

Liturgische Dienste

Zu jedem Zeitpunkt des Gottesdienstes sind die Abstandsregeln zwischen den Anwesenden, auch bei denjenigen, die einen liturgischen Dienst ausüben, einzuhalten (s.o.).

Es wird empfohlen, von der Konzelebration Abstand zu nehmen. Neben dem **Priester** kann ggf. ein **Diakon** seinen Dienst tun. Falls doch eine Konzelebration stattfindet, hat jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch zu benutzen.

Ministranten/innen sind zulässig, die zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier (inkl. Einzug und Auszug) die Abstandsregeln einzuhalten haben, auch gegenüber dem Priester und anderen Mitwirkenden in der Liturgie. Gleiches gilt für **Lektor/in** und **Kantor/in** und ggf. **Kommunionhelfer/in**.

Auch für den gesamten liturgischen Dienst besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, außer am festen Sitz- oder Stehplatz und unmittelbar beim Kommunionempfang. Der/Die Lektor/in kann zum Vortrag der Lesung und der/die Kantor/in beim Singen die Maske abnehmen, ebenso der Zelebrant und ggf. der Diakon beim Sprechen und liturgischen Singen. Bei Gottesdiensten im Freien ist das nicht relevant, da hier keine Maskenpflicht besteht.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht an- bzw. weitergereicht.

Die **Gefäße für die eucharistischen Gaben** werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Mundschutz, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht.

Auch **Kelchtuch und Lavabogarnitur** sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch bereitzulegen. Der liturgische Dienst kann dem Priester bei der Händewaschung assistieren, wobei der liturgische Dienst Maske zu tragen hat. Sollten liturgischen Gegenstände angereicht werden, trägt der liturgische Dienst Mundschutz und desinfiziert sich unmittelbar vor und nach der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt und desinfiziert.

Hygiene-Ausrüstung

Desinfektionsmittel, Mundschutz und Einwegschutzhandschuhe für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale. Nur die Priesterhostie kann auf der Patene bzw. in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Die Gläubigen werden gebeten, nur die Handkommunion zu empfangen und auf die Mundkommunion zu verzichten.

Kommunionausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) legt die Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung. Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikantin/en und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion mit größtmöglichem Abstand.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester bzw. Kommunionhelfer/in die Hände erneut, bevor die Kommunionausteilung fortgesetzt wird.

Die Gläubigen wahren auf dem Weg von/zur Kommunionausteilung den Mindestabstand von 1,5m.

5.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z.B. Wortgottesdienste, Andachten)

Es gelten die Ausführungen unter 5.1 analog, soweit sie einschlägig sind.

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch strikt auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst zu achten.

6. VERLASSEN DER KIRCHE

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Teilnehmer/innen die Pfarrkirchen geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte:

- Hauptportal Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
- Beide Haupteingänge zum Kirchhof Pfarrkirche St. Josef

die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand einen Türgriff anfassen muss.

Bis zum Verlassen des Gebäudes ist eine Gesichtsmaske zu tragen

7. REINIGUNG DER BANKREIHEN

Nach dem Gottesdienst sind die Bankreihen und alle weiteren benutzten Gegenstände, z.B. Handläufe gründlich zu reinigen.

8. LÜFTUNGSKONZEPT

Eine möglichst gute Raumlüftung ist sicherzustellen.

9. ZUWIDERHANDLUNGEN

Personen, die sich vor, während oder nach den Gottesdiensten nicht an vorstehende Regelungen halten, können vom anwesenden Ordnerpersonal nach vorheriger einmaliger Ermahnung vom Gottesdienst ausgeschlossen und durch Ausübung des Hausrechts des Kirchengeländes verwiesen werden.

Dieses Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im katholischen Pfarrverband Puchheim ersetzt jenes vom 16. September 2021 und tritt mit Wirkung vom 05. Oktober 2021 in Kraft.

Puchheim, 05. Oktober 2021

Dieter Rubenbauer

Verwaltungsleiter und stv. Kirchenverwaltungsvorstand

Anlage 1

Sitzplan Pfarrkirche Maria Himmelfahrt

PFARRKIRCHE

MARIA HIMMELFAHRT

SKIZZE ohne Maßstab

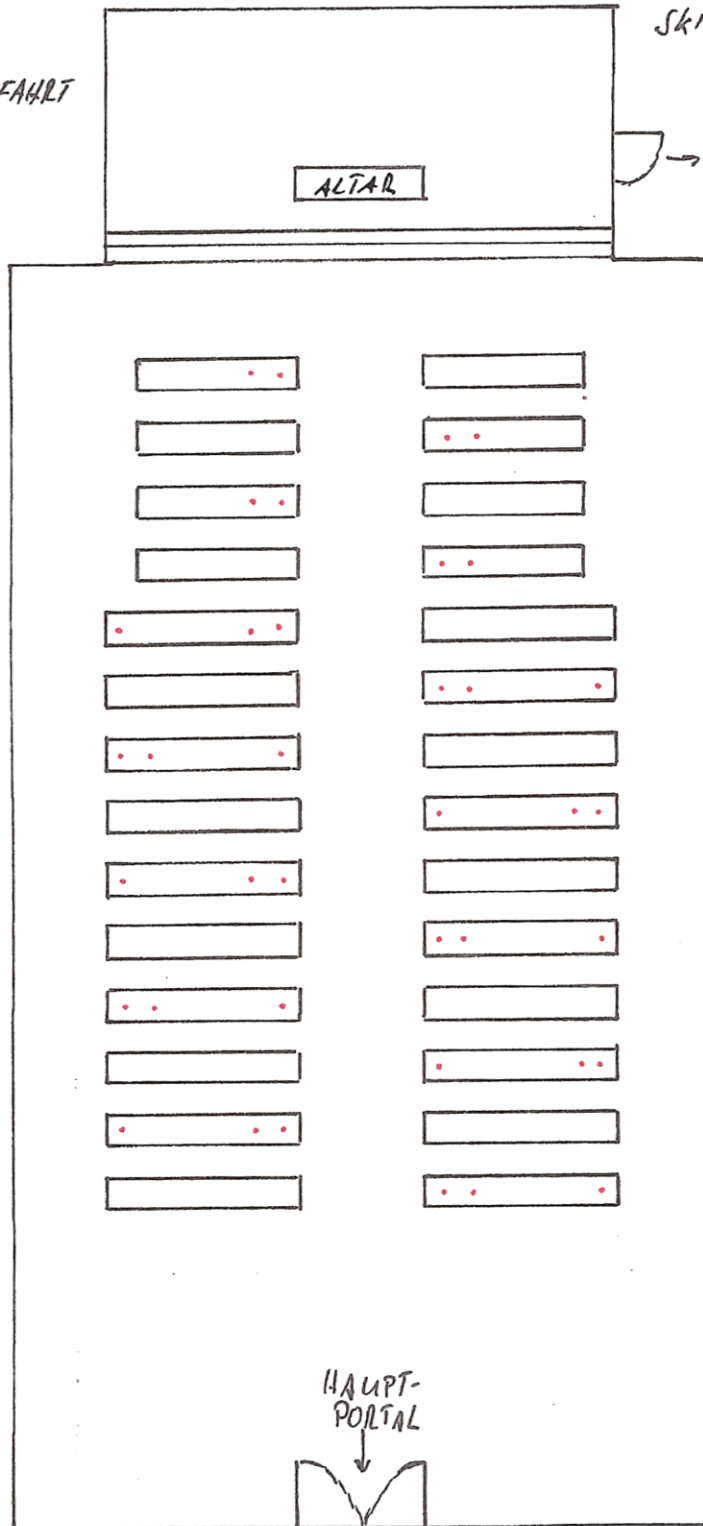
ALTAR

→ SAKRISTEIEN

24 Einzelpersonen

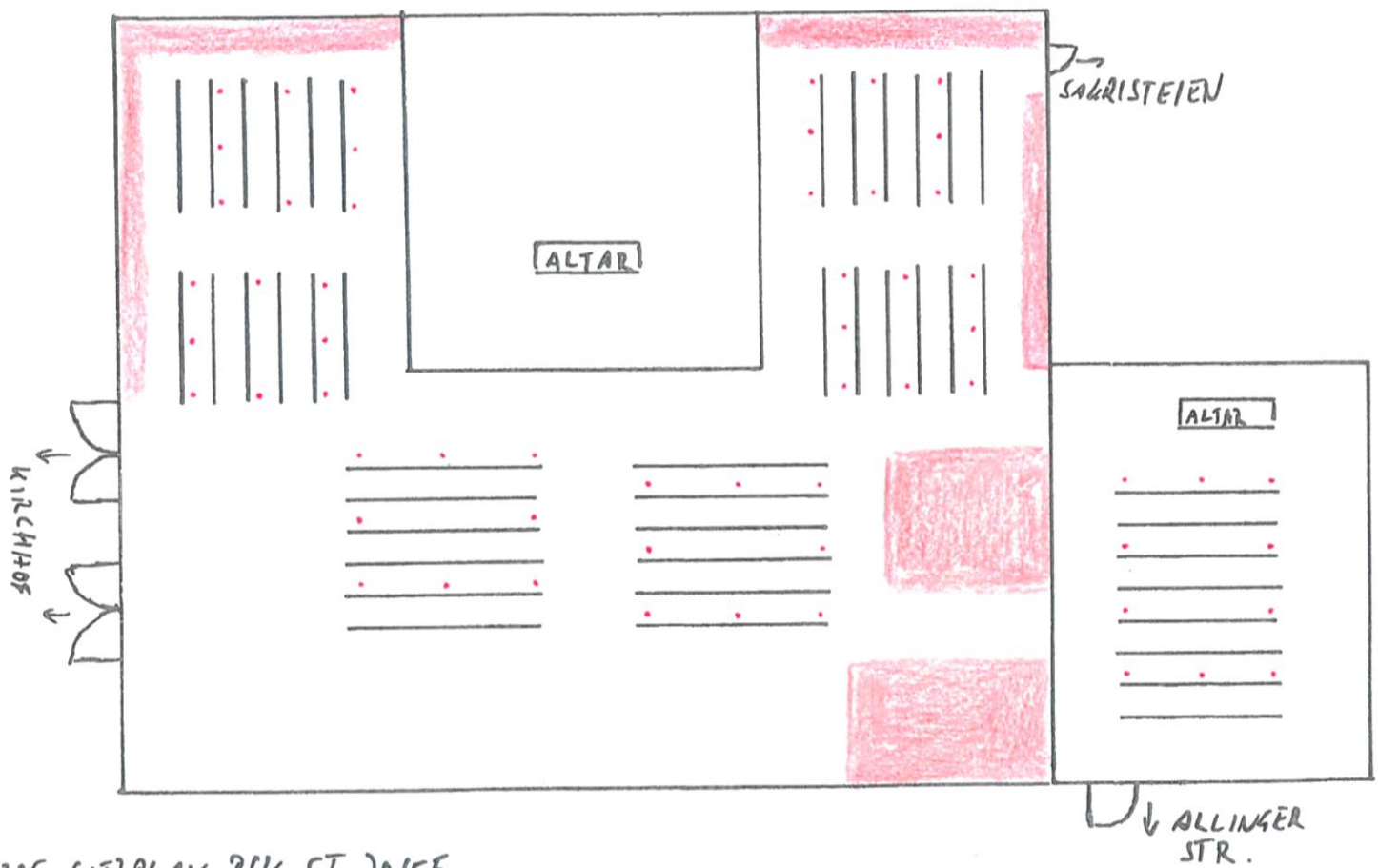
HAUPT-
PORTAL

→ SEITEN-
PORTAL



Anlage 2

Sitzplan Pfarrkirche St. Josef



SKIZZE SITZPLAN PFK ST. JOSEF

- Sitzmöglichkeiten (vorzugsweise) für Familien / Haushaltsgemeinschaften
- Bereiche mit Stühlen (vorzugsweise) für Einzelpersonen